

ZH_OBERGERICHT SB220595 vom 10. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220595

FR: ZH_OBERGERICHT SB220595 du 10 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220595 del 10 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Bezüglich des Verfahrensgangs bis zum Vorliegen des vorinstanzlichen Urteils kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 4).

E. 1.2

Mit eingangs im Dispositiv wiedergegebenem Urteil wurde der Beschuldigte der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 SVG und Art. 35 Abs. 7 SVG, sowie des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 SVG schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie einer Busse von Fr. 2'000.– bestraft. Für die konkreten Einzelheiten kann auf das vorinstanzliche Dispositiv verwiesen werden (Urk. 69 S. 47 f.).

E. 1.3

Dagegen meldeten der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft fristgerecht Berufung an (Urk. 62 und 63). Mit Eingaben vom 11. und 21. November 2022 gingen die Berufungserklärungen der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten ebenfalls innert Frist ein (Urk. 70 und 73).

E. 1.4

Am 10. Juli 2023 fand die Berufungsverhandlung (gemeinsam verhandelt mit SB220597) statt (Prot. II S. 4 ff.).

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung grossmehrheitlich (Ausnahme betreffend die Weisung). Die Staatsanwaltschaft unterliegt teilweise. Es rechtfertigt sich demnach dem Beschuldigten 5/6 der Gerichtskosten aufzuerlegen und 1/6 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten ist angesichts der geltend gemachten Aufwendungen (Urk. 90), welche ausgewiesen sind und angemessen erscheinen, sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung mit Fr. 7'000.–

aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von 5/6 einstweilen und im Übrigen (1/6) definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art.135 Abs. 4 StPO im Umfang von 5/6. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Insgesamt erscheint nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten dem knapp noch leichten Verschulden angemessen.

E. 2.4

Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 36 f.). Der Beschuldigte ist nach wie vor arbeitslos und erhält mittlerweile eine Arbeitslosenentschädigung von durchschnittlich rund Fr. 3'500.– pro Monat (vgl. Urk. 78/1-3). Er hat keine Vorstrafen (Urk. 72). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sind strafzumessungsneutral zu werten.

E. 2.5

Der Beschuldigte machte zunächst keine Aussagen, räumte jedoch später ein, mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs gewesen zu sein. Im Rahmen der Hauptverhandlung bemühte er sich wiederum sein Verhalten zu bagatellisieren, was negativ ins Gewicht fällt. Insgesamt rechtfertigt sich deshalb eine Strafreduktion um einen Monat.

E. 2.6

Mit der Vorinstanz ist unter dem Titel der besonderen Strafempfindlichkeit festzuhalten, dass der Beschuldigte aufgrund des Strafverfahrens seine Stelle als Chauffeur verlor und damit besonders stark betroffen ist (vgl. Urk. 69 S. 37). Entsprechend rechtfertigt sich eine Reduktion der Strafe um einen weiteren Monat, weshalb eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten resultiert.

E. 2.7

Die von der Vorinstanz festgelegte Busse in der Höhe von Fr. 2'000.– für das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall ist dem Verschuldensprädikat von "noch leicht" angemessen und zu bestätigen, zumal sich die finanzielle Verhältnisse des Beschuldigten im Wesentlichen unverändert präsentieren (vgl. Urk. 78/1-3; Urk. 85 S. 1 ff.). Der Beschuldigte erhält wie gesagt eine Arbeitslosenentschädigung von durchschnittlich rund Fr. 3'500.– netto pro Monat. Auf die Erwägungen der Vorinstanz kann im Übrigen verwiesen werden (Urk. 69 S. 39 f.).

- 21 -

E. 2.8

Fazit Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten sowie einer Busse von Fr. 2'000.– zu sanktionieren. 3. Vollzug Der Beschuldigte ist Ersttäter (Urk. 72). Die Freiheitsstrafe von 12 Monaten ist deshalb bedingt auszusprechen, unter Ansetzung der minimalen Probezeit von 2 Jahren (Art. 42 und Art. 44 StGB). Die Busse ist von Gesetzes wegen unter Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen zu vollziehen.

E. 2.9

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass D._____ auf mindestens 100 km/h beschleunigte, um den Beschuldigten noch vor dem Engnis zu überholen, wobei er schliesslich beim Einspuren die Kontrolle über das Fahrzeug verlor und verunfallte. Der Beschuldigte beharrte derweil auf seinem Vortritt und beschleunigte ebenfalls auf mindestens 75 km/h, um noch vor D._____ durch die Verengung der Spuren fahren zu können.

E. 2.10

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das Verhalten des Beschuldigten als qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG oder als grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG zu qualifizieren ist. Die Vorinstanz schloss auf eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln, da der Beschuldigte aufgrund seines Verhaltens nicht derjenige der bei den Tatbeteiligten gewesen sei, der ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingegangen sei (Urk. 69 S. 27). Aufgrund der glaubhaften Aussagen des Beschuldigten könne zudem nicht von einer Inkaufnahme der Gefährdung anderer (Verkehrs-)Teilnehmer ausgegangen werden. Der Beschuldigte habe mit seinem Verhalten eine grobe Verkehrsregelverletzung in subjektiv - 14 - pflichtwidriger Unvorsichtigkeit begangen (Urk. 69 S. 29 f.), weshalb die Vorinstanz ein fahrlässiges Handeln des Beschuldigten bejahte.

E. 2.11

Wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen, macht sich der qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG strafbar. Die besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit umschreibt das Gesetz mit den in Art. 90 Abs.

E. 2.12

Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt auch bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgeintritts beziehungsweise um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestands überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 18 Abs. 2 aStGB. Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg "billigt" (BGE 133 IV 9 E. 4.1, eingehend BGE 96 IV 99 S. 101; BGE 130 IV 58 E. 8.3 m.w.H.).

- 15 - Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht – bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten – aufgrund der

Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfalts- pflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Ein- tritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausge- legt werden kann (BGE 130 IV 58 E. 8.4; BGE 125 IV 242 E. 3c mit Hinweisen).

Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbe- standsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglic- keit des Erfolgeintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 131 IV 1 E. 2.2; BGE 125 IV 242 E. 3 f). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen und ist damit eine Tatfrage. Eine Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der fest- gestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist. Es ist aller- dings nicht zu übersehen, dass sich insoweit Tat- und Rechtsfragen teilweise überschneiden. Das Sachgericht hat daher die in diesem Zusammenhang rele- vanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen Umständen er auf Eventualvorsatz geschlossen hat (BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGE 125 IV 242 E. 3c, je mit Hinweisen). Zu diesen Faktoren gehören das geschaffene Ausmass sowie die Zeitspanne der Gefährdung, die Intensität der Sorgfaltspflichtverletzung, das Handlungsziel und die Motivation, die sich aus der Tat herauslesen lässt, die Handlungsmacht in der konkreten Situation, die Mög- lichkeit, die Situation einzuschätzen, die Selbstgefährdung, die Einstellung zur Tatbestandsverwirklichung und Massnahmen zur Erfolgsverhinderung (Bürgi, Der Raser im Strafrecht, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 84 m.w.H.).

- 16 - Bei Unfällen im Strassenverkehr kann nach der bundesgerichtlichen Recht- sprechung nicht ohne Weiteres aus der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintritts des tatbestandsmässigen Erfolgs auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. In BGE 133 IV 9 erwo- gen das Bundesgericht, erfahrungsgemäss neigten Fahrzeug- lenker dazu, einerseits die Gefahren zu unterschätzen und andererseits ihre Fähigkeiten zu überschätzen, weshalb ihnen unter Umständen das Ausmass des Risikos der Tatbestandsverwirklichung nicht bewusst sei. Einen unbewussten Eventualdolus aber gebe es nicht. Eventualvorsatz in Bezug auf Verletzungs- und Todesfolgen sei bei Unfällen im Strassenverkehr daher nur mit Zurückhaltung in krassen Fällen anzunehmen, in denen sich aus dem gesamten Geschehen ergibt, dass der Fahrzeuglenker sich gegen das geschützte Rechtsgut entschieden habe (a.a.O. E. 4.4).

E. 2.13

Der Beschuldigte war sich bewusst, dass D._____ mit einer offensichtlich stark überhöhten Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h (anstatt der erlaub- ten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h) von hinten heranbretterte und ein Überholmanöver ausführte, um noch vor ihm (dem Beschuldigten) vor dem Spu- renabbau einspuren zu können. Zudem kannte der Beschuldigte die Strecke gut und wusste demnach, dass kurz danach ein Spurenabbau und eine Zufahrt von links (L._____ -strasse) folgt sowie ein Bus auf der Gegenfahrbahn verkehrt. An- statt D._____ in dieser Situation einspuren zu lassen, gab der Beschuldigte

statt- dessen selbst Gas und beschleunigte auf mindestens 75 km/h. Folge davon war, dass D._____ beim Einspuren ins Schleudern geriet, da er nicht mit dem Fahr- zeug des Beschuldigten kollidieren wollte (vgl. Urk. 11/1 F/A 35). Dadurch krachte er mit dem Ferrari in eine Stützmauer und verunfallte. Wenn durch eine Fahrwei- se gleichzeitig mehrere Verkehrsregeln verletzt wurden, kann es vorkommen, dass die Verletzung jeder einzelnen Verkehrsregel für sich allein betrachtet noch nicht als Verletzung einer elementaren Verkehrsregel zu qualifiziert ist, es genügt aber, wenn die Gesamtwürdigung der Verletzungen der Verkehrsregeln als ele- mentar erscheint (6B_486/2018 vom 5. September 2018 E. 2.2.1). Das beschrie- bene Verhalten des Beschuldigten in einer solchen Situation schonungslos auf seinen Vortritt zu beharren sowie ebenfalls stark zu beschleunigen, um sich letzt- lich mit einem Ferrari messen zu können, ist waghalsig und ist als krasse Miss-

- 17 - achtung elementarer Verkehrsvorschriften im Sinne von Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 35 Abs. 7 SVG zu würdigen. Derjenige, der überholt wird, darf seine Ge- schwindigkeit nicht zusätzlich erhöhen. Gerade in einer Situation, in der erkenn- bar ein Spurenabbau erfolgt, ist das Einspuren auf die rechte Fahrbahn zu ermög- lichen. Im Strassenverkehrsrecht gibt es auch keine Verschuldenskompensation, wonach erkennbares Fehlverhalten anderer (namentlich massiv erhöhte Ge- schwindigkeit) einem dazu berechtigt, auf seinem Vortritt zu beharren und dadurch einen Unfall mit Schwerverletzten oder gar Todesopfern zu riskieren. In- dem der Beschuldigte ebenfalls beschleunigte, riskierte er eine Kollision mit D._____ bzw. weiteren Verkehrsteilnehmern und schuf damit zusammen mit D._____ das Risiko für einen Unfall mit zumindest Schwerverletzten oder gar To- desopfern. Es ist letztlich nur dem Zufall zu verdanken, dass sich D._____ durch den Aufprall mit der Mauer nicht (schwer) verletzt und keine weiteren Verkeh- rsteilnehmer zu Schaden kamen. Der Unfall ereignete sich kurz vor 19.00 Uhr (Urk. 1 S. 1), weshalb grundsätzlich mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen war.

E. 2.14

In subjektiver Hinsicht ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich seine Geschwindigkeit erhöhte und beschleunigte, um D._____ nicht vor ihm reinzulassen. Wie gezeigt ist seine Aussage, wonach er beschleunigt habe, um eine Kollision zu verhindern, nicht glaubhaft. Dafür spricht auch sein Verhalten nach dem Unfall. Er sah sich als Beteiligter nicht veranlasst, die Unfallstelle zu sichern und die Polizei zu avi- sieren, sondern fuhr nach einem kurzen Halt einfach davon (dazu hernach Ziff. 3). Es handelt sich mithin um ein qualifiziert rücksichtsloses und gefährliches Fahr- verhalten des Beschuldigten. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass bei derart hohen Geschwindigkeiten innerorts und kurzer Reaktionsmöglich- keit aufgrund des Spurenabbaus bei einer Kollision mit einem einspurenden Fahr- zeug nicht nur mit einem Sachschaden zu rechnen ist, sondern andere Fahrzeug- lenker mindestens schwere Verletzungen davon tragen könnten. Der Beschuldig- te kannte die Örtlichkeit gut. Ferner ereignete sich das Ganze wie erwähnt um kurz vor 19.00 Uhr, weshalb er auch mit anderen Verkehrsteilnehmern rechnen musste. Der Beschuldigte war zudem während 35 Jahren als Chauffeur tätig (vgl. Prot. I S. 46) und verfügt damit gegenüber der Durchschnittsbevölkerung

- 18 - über sehr viel Erfahrung im Strassenverkehr. Gerade er dürfte seine Fähigkeiten und die dem Strassenverkehr inhärenten Gefahren besonders gut einschätzen können. Durch sein rücksichtsloses und gefährliches Handeln nahm der Beschul- digte das hohe Risiko

eines Unfalls mit mindestens Schwerverletzten oder gar Todesopfern demnach auch in Kauf. Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 SVG ist nach dem Gesagten ebenfalls erfüllt. 3. Vorwurf des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall

E. 3

Verwertbarkeit der Beweismittel

E. 3.1

Bezüglich der objektiven und subjektiven Voraussetzungen des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 31 f.). Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass gestützt auf Art. 51 SVG die Pflicht bestehe, sofort anzuhalten, wenn sich ein Unfall ereignet und wenn möglich, die Unfallstelle zu sichern. Ferner besteht die Pflicht zur Hilfeleistung an Verletzte.

E. 3.2

Der Beschuldigte hielt unbestrittenermassen kurz an und entfernte sich aber hernach vom Unfallgeschehen, obschon er wusste, dass D. _____ zuvor in eine Stützmauer krachte. D. _____ verletzte sich durch den Aufprall glücklicherweise nicht. Es entstand jedoch ein Sachschaden. Der Beschuldigte wäre demnach zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen. Schliesslich bestand auch eine Pflicht, die Unfallstelle zu sichern und die Polizei zu alarmieren. Der Beschuldigte tat dies wissentlich und willentlich nicht. Er wusste, dass er verpflichtet gewesen wäre, die Polizei zu informieren (vgl. Prot. I S. 44).

E. 3.3

Damit hat er sich der Beschuldigte wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 SVG schuldig gemacht.

E. 3.4

Die Vorinstanz hat sich auch mit diesem Einwand der Verteidigung ausführlich und zutreffend auseinandergesetzt, weshalb vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 69 S. 11 ff.). Rekapitulierend bzw. teilweise ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seit Beginn der Untersuchung anwaltlich durch

- 8 - Rechtsanwalt MLaw X. _____ verteidigt ist (Urk. 18/6). Sämtliche Einvernahmen fanden im Beisein der anwaltlichen Verteidigung des Beschuldigten statt (Urk. 11/3+4+5 und Prot. I S. 5 und 34 ff.). Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Protokolle der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Befragungen wurde vom Beschuldigten jeweils durch dessen Unterschrift bestätigt. Es findet sich weder eine Protokollnotiz noch irgendein Hinweis dafür, dass im Rahmen der Befragungen, insbesondere der Hafteinvernahme, durch die Staatsanwaltschaft subtil Druck ausgeübt wurde. Hätten tatsächlich Druckausübungen der Staatsanwaltschaft stattgefunden, hätte sich der Beschuldigte bzw. dessen Verteidiger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit spätestens nach der Einvernahme darüber beschwert bzw. das Geständnis widerrufen. Dass eine drohende Untersuchungshaft einen gewissen Druck bei einer beschuldigten Person auslösen kann, ist (gerichts-)notorisch, führt indessen nicht zur Unverwertbarkeit von Aussagen. Vielmehr handelt es sich hierbei um blosser Schutzbehauptungen des Beschuldigten, um die Unverwertbarkeit seiner Aussagen zu erzielen. Die Aussagen des Beschuldigten, insbesondere in der Hafteinvernahme und in der Konfrontati-

onseinvernahme mit D._____, sind uneingeschränkt verwertbar.

E. 4

Anrechnung der Haft An die 12-monatige Freiheitsstrafe sind zwei Tage Haft anzurechnen (Art. 51 StGB, vgl. Urk. 22/1+6, Urk. 69 S. 39).

E. 5

Weisung

E. 5.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt zudem die Anordnung einer Weisung gegenüber dem Beschuldigten, am Lernprogramm "Start" teilzunehmen (Urk. 70; Urk. 86). Bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen während der Dauer der Probezeit eine Weisung anzuordnen, kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 42).

E. 5.2

Die Vorinstanz kam zu Recht zum Schluss, dass es sich vorliegend um keinen Fall für die Anordnung einer Weisung handelt (vgl. Urk. 69 S. 42). Der Beschuldigte ist Ersttäter und verfügt über einen unbeschriebenen automobilistischen Leumund. Es ist deshalb von der Anordnung einer Weisung abzusehen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorinstanz Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschuldigte die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mit der Vorinstanz ist zudem ein Genugtuungsanspruch des Be-

- 22 - schuldigten zu verneinen. Es lag keine rechtswidrige Haft vor. Auf die Ausführungen der Vorinstanz kann diesbezüglich verwiesen werden (Urk. 69 S. 48 ff.). 2.

Berufungsverfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.